

Unterlagen Infoveranstaltungen

- Verbindlicher Taxitarif Graz & Graz-Umgebung ab 1. April 2018
- Verbindlicher Taxitarif Steiermark (ausgenommen Graz & Graz-Umgebung) ab 1. Juli 2018
- Änderungen in der steirischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung mit 1. April 2018



Taxitarif für die Landeshauptstadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung

- Inkrafttreten mit **1. April 2018**
- Ausweitung des Tarifs auf den gesamten **Bezirk Graz-Umgebung**



Grundtarif

- Grundtarif bei Tag- und Nachtfahrten **3,90 Euro**.



Kilometertarif

Tagfahrten (6.00 bis 20.00 Uhr, ausgenommen Sonn- und Feiertage)

- Kilometertarif bis 12.000 m **1,50 Euro**
- Kilometertarif ab 12.000 m **1,90 Euro**



Kilometertarif

Nachtfahrten (20.00 bis 6.00 Uhr, Sonn- und Feiertage)

- Kilometertarif bis 12.000 m **1,70 Euro**
- Kilometertarif ab 12.000 m **1,90 Euro**



Warteentgelt

- Für jede volle Stunde **30 Euro**.



Zuschläge

Ein Zuschlag entspricht **2,50 Euro**.

- Ab der Beförderung von vier Personen pro darüber hinaus beförderter Person **1 Zuschlag**
- Fahrt mit Schneeketten **3 Zuschläge**
- Beförderung von Sportgeräten mit Vorrichtung (z.B. Ski- oder Radträger) **1 Zuschlag**



Fahrten außerhalb des Tarifgebietes

Bei Fahrten, die **außerhalb des Gemeindegebietes des Standortes** des Unternehmens beginnen und **nicht durch oder in** das Gemeindegebiet des Standortes führen, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf Bezahlung von **1 Zuschlag pro 2 begonnenen Kilometern** für die Anfahrt zum Bestellort ab der Gemeindegrenze.

Ausgenommen sind Fahrten, die in einer Gemeinde mit wechselseitiger Auffahrtsmöglichkeit beginnen.



Taxitarif für die Steiermark

(ausgenommen Stadt Graz und Bezirk Graz-Umgebung)

- Inkrafttreten mit **1. Juli 2018**
- Flächendeckender Tarif für die gesamte Steiermark



Grundtarif

- Grundtarif bei Tag- und Nachtfahrten **4,00 Euro**.



Kilometertarif

Tagfahrten (6.00 bis 20.00 Uhr, ausgenommen Sonn- und Feiertage)

- Kilometertarif bis 5.000 m **2,00 Euro**
- Kilometertarif ab 5.000 m **1,90 Euro**



Kilometertarif

Nachtfahrten (20.00 bis 6.00 Uhr, Sonn- und Feiertage)

- Kilometertarif bis 5.000 m **2,30 Euro**
- Kilometertarif ab 5.000 m **1,90 Euro**



Warteentgelt

- Für jede volle Stunde **30 Euro**.



Zuschläge

Ein Zuschlag entspricht **2,50 Euro**.

- Ab der Beförderung von vier Personen pro darüber hinaus beförderter Person **1 Zuschlag**
- Fahrt mit Schneeketten **3 Zuschläge**
- Beförderung von Sportgeräten mit Vorrichtung (z.B. Ski- oder Radträger) **1 Zuschlag**



Fahrten außerhalb des Gemeinde-/Standortgebietes

Bei Fahrten, die **außerhalb des Gemeindegebietes des Standortes** des Unternehmens beginnen und **nicht durch oder in** das Gemeindegebiet des Standortes führen, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf Bezahlung von **1 Zuschlag pro 2 begonnenen Kilometern** für die Anfahrt zum Bestellort ab der Gemeindegrenze.

Ausgenommen sind Fahrten, die in einer Gemeinde mit wechselseitiger Auffahrtsmöglichkeit beginnen.



Ausnahmen von der Tarifverordnung

- Krankenförderungen
aufgrund ärztlicher Transportanweisung und vereinbarter
Pauschalentgelte mit einem Sozialversicherungsträger
- Schülerbeförderungen
- Anrufsammeltaxifahrten



Sonstige Bestimmungen

- Der Fahrpreis ist unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste zu verrechnen (ausgenommen Zuschlag bei mehr als 4 Fahrgästen).
- Eine Störung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt muss dem Fahrgast mitgeteilt werden. Die Lenkerin/der Lenker hat Anspruch auf den Fahrpreis für die geleistete Fahrtstrecke. Die restliche Fahrt wird zum Wartetarif verrechnet.



Sonstige Bestimmungen

- Wird das Taxifahrzeug während der Fahrt fahruntauglich, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf den Fahrpreis für die geleistete Fahrtstrecke.
- Wird eine bestellte Fahrt nach ordnungsgemäßigem Einschalten des Fahrpreisanzeigers vom Fahrgast nicht angetreten, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf tarifgemäße Bezahlung.



Novellierung der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- & Gästewagen-Betriebsordnung

- Novellierung aufgrund Einführung steiermarkweiter Tarife
- Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen (z.B. Registrierkassenpflicht) und unternehmerische Erfordernisse
- Inkrafttreten mit **1. April 2018**



- § 1 Geltungsbereich
Klarstellung räumliches Geltungsgebiet
 - Fahrten, die in der Steiermark beginnen

- § 2 Fahrzeuge
Erforderliche Sitzplatzanzahl (Absatz 1)
 - Entfall der Ausnahme für Elektrofahrzeuge

- § 8 Ersatzfahrzeuge
Zulassung auf Gewerbeinhaber
 - Anmeldung auf den Gewerbeinhaber zulässig



- § 9 Fahrpreisanzeiger
Einbauverpflichtung Fahrpreisanzeiger, Entfall Sitzkontaktsystem
 - In Tarifgebieten ist in Taxifahrzeugen ein beleuchteter Fahrpreisanzeiger einzubauen, der nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes geeicht sein muss.
 - Einbau Sitzkontaktsystem nicht mehr verpflichtend

- § 10 Preisauszeichnung
Sichtbarkeit (Absatz 1), Tarifprogrammierung (Absatz 3)
 - Preisauszeichnung von außen deutlich sichtbar
 - Ausschließlich der für den Standort gültige Tarif darf im Fahrpreisanzeiger einprogrammiert und verwendet werden



- § 12 Anforderungen an Taxilenkerinnen/Taxilenker
Anbringung Taxilenkerausweis (Absatz 2)
 - Für den Fahrgast deutlich sichtbare Anbringung des Taxilenkerausweises

- § 15 Zustimmung bei (Mit-)Beförderung weiterer Personen
 - Ausnahme für Anschlusssammeltaxifahrten

- § 17 Wechselgeld, Beleg
Behördliches Kennzeichen am Beleg (Absatz 2)
 - Ordnungsgemäßer Beleg mit behördlichem Kennzeichen



- § 18 Verwendung Fahrpreisanzeiger
Verwendungsverpflichtung und Ausnahmen (Absatz 1 und 1a)
 - Fahrpreisanzeiger muss bei Beförderung innerhalb der Steiermark ununterbrochen eingeschaltet sein. Ausnahme für Fahrten, die nicht der Taxitarifverordnung unterliegen.

- § 22 Bindung an die Standortgemeinde
Wechselseitiges Anbieten und Bereithalten
 - Graz, Feldkirchen, Premstätten, Seiersberg-Pirka und Stattegg
 - Voitsberg, Köflach und Bärnbach
 - Leibnitz, Wagna und Gralla
 - Leoben und Niklasdorf
 - Bruck an der Mur und Kapfenberg



- § 23 Verhalten auf Standplätzen
Fahrbereitschaft (Absatz 3)
 - Elektrotaxis gelten auch beim Laden als fahrbereit

- § 25 Anforderungen an Fahrzeuge
Einbau und Verwendung von Fahrpreisanzeigern in
Mietwagenfahrzeugen nicht zulässig (Absatz 2)
 - Verwendung von Dachschildern, Leuchten sowie Einbau
und Verwendung von Fahrpreisanzeigern in Mietwagen-
fahrzeugen nicht gestattet

